



Der Gemeinsame Markt und der Binnenmarkt am Beispiel des freien Warenverkehrs

Lehrziel:

Die Schülerinnen und Schüler sollen das Konzept des Binnenmarktes grundsätzlich verstehen und anhand von Fallbeispielen konkrete Auswirkungen kennenlernen. Wesentlich dabei ist das Arbeiten mit Gesetzestexten und Ausschnitten aus Texten des Europäischen Gerichtshofes. Besondere Bedeutung kommt dabei der Diskussion über die Falllösungen zu.

Eingangsvoraussetzungen:

Die Schüler müssen bereits die Ziele und Aufgaben der Europäischen Union sowie ihr Wesen als supranationale Rechtsgemeinschaft erarbeitet haben. Insbesondere soll den Schülerinnen und Schülern klar sein, dass die obersten Ziele der Europäischen Union Frieden und Freiheit in Europa sind. Darüber hinaus ist es notwendig, die Organe der EU und ihre grundsätzliche Arbeitsweise sowie die Gesetzgebungsakte und Vorabentscheidungsverfahren zu kennen. Grundlegende volkswirtschaftliche Kenntnisse sind hilfreich und in einer Teilfrage Voraussetzung.

Autoren:

MAG. STEFAN BÖRGER LL.M.

Jurist und Rechtsexperte in der Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

MAG. DR. GEORG TAFNER M.E.S.

Wirtschaftspädagoge und Referent in der Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Lektor an der Universität Graz und an der University of Business and Technology in Priština, Kosovo sowie an der FH Joanneum Graz, Erwachsenenbildner, Lehrbuchautor



Verantwortlicher Redakteur:

MAG. FRED BURDA

Direktor der Schulen des bfi

Arbeitsauftrag 1 – Aufgaben und Ziele der EU

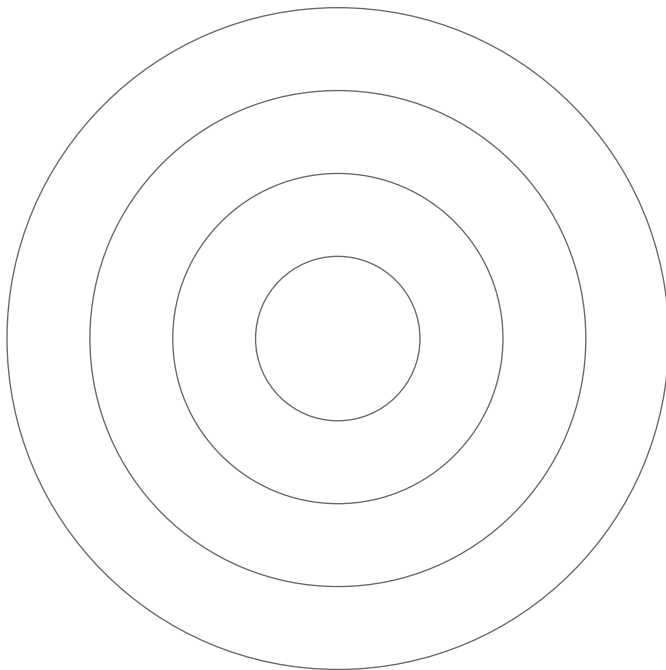
- Lesen Sie den Artikel 2 des EG-Vertrages.
- Fassen Sie in eigenen Worten die Aufgaben der Europäischen Union zusammen.
- Welche dieser Ziele sind Ihrer Ansicht nach typisch wirtschaftspolitische Aufgaben, welche politische?
- Welche Aufgabe hat der Gemeinsame Markt in diesem Artikel?

Arbeitsauftrag 2 – was ist der Binnenmarkt?

- Lesen Sie den Artikel 14 des EG-Vertrages.
- Wie wird der Binnenmarkt in diesem Artikel definiert?
- Geben Sie Beispiele, an denen man erkennt, wie der Binnenmarkt funktioniert.

Arbeitsauftrag 3 – Binnenmarkt und Gemeinsamer Markt

- Lesen Sie den folgenden Ausschnitt aus „Europarecht. Grundrisse des Rechts. Matthias Herdegen. 2. Auflage. Beck Verlag. S. 199 f.
- Was ist der Unterschied zwischen den Begriffen „Gemeinsamer Markt“ und „Binnenmarkt“?
- Wie können Sie nun Binnenmarkt einfach definieren?
- Bezeichnen Sie die konzentrischen Kreise. Im Mittelpunkt wird der Kern der Europäischen Union eingezeichnet. Je weiter die Integration vorangeschritten ist, umso weiter entfernen sich die Kreise vom Mittelpunkt. Fügen Sie folgende Begriffe in die richtigen Kreise ein und erklären Sie Ihre Entscheidung: Wirtschafts- und Währungsunion; Zollunion; politische Union; Vier Freiheiten; Politiken der EU (z.B. Wettbewerbspolitik, Regionalpolitik, Sozialpolitik etc.).



- Versuchen Sie anhand Ihrer konzentrischen Kreise zu erklären, was der Binnenmarkt ist?

Arbeitsauftrag 4 – Wirtschaftspolitik und Binnenmarkt

- Lesen Sie nun den Ausschnitt aus Artikel 4 des EG-Vertrages.
- Was versteht man unter Wirtschaftspolitik und was könnte unter einer Koordinierung dieser verstanden werden?
- Was ist eine offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb?
- Welche Wirtschaftsordnung gibt es in Österreich?
- Was will die EU Ihrer Meinung nach mit dem Binnenmarkt überhaupt bezwecken?

Arbeitsauftrag 5 – freier Warenverkehr

Den Kern des Binnenmarktes stellt die Zollunion und damit einhergehend der freie Warenverkehr dar. Gablers Wirtschaftslexikon definiert die Zollunion als „spezifisches Konzept zur regionalen Handelsliberalisierung. Im Zuge der Verwirklichung einer Z. werden zwischen den beteiligten Volkswirtschaften (schrittweise) alle Zölle und Kontingente beseitigt; parallel hierzu werden gleichzeitig die von den Mitgliedsländern gegenüber Drittstaaten angewendeten Zölle und Kontingente aneinander angeglichen (Entstehen eines gemeinsamen Zolltarifs). – Bedeutung: Eine Z. (...) dient i.d.R. als Vorstufe zur Errichtung einer Wirtschaftsunion (Gemeinsamer Markt). Der zur Gründung einer Z. erforderliche politische Konsens zwischen den beteiligten Ländern ist wegen des Verlustes der nationalen handelspolitischen Autonomie erheblich schwieriger zu erreichen als bei einer Freihandelszone. (...)“

Es gibt also innerhalb der Zollunion keine Zölle und nach außen gegenüber sogenannten Drittstaaten einheitliche Zölle. Die Einführung eines Binnenmarktes erscheint also eine sehr simple Sache zu sein: Es werden alle Zölle abgeschafft und die Zollunion ist damit errichtet. Dann braucht man nur noch die Freiheit der Waren, der Personen, der Dienstleistungen und des Kapitals zu gewähren. So einfach ist die Sache aber nicht. Lesen Sie den Artikel 23 und den Artikel 28 des EG-Vertrages, die den freien Warenverkehr regeln: Art. 23: „(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.“ Art. 28: „Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen

gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.“

Das Problem in der Umsetzung liegt viel mehr in Maßnahmen gleicher Wirkung, die zwar keine Zölle sind, aber wie solche wirken. Lesen Sie dazu die Zusammenfassung des sogenannten Dassonville-Falles, der sich auf Fakten vor 1973 stützt.

Ein Scotch- und Whiskyhändler in Belgien verkaufte Spirituosen mit Aufklebern, auf denen das Originalherkunftsland angegeben war, nämlich Schottland. Allerdings bezog er diese Ware aus Frankreich von seinem Vater, der ebenfalls Alkohol importierte. In Belgien war für den Verkauf dieser Ware eine Echtheitsklärung notwendig. Der belgische Händler besaß diese Echtheitsklärung nicht, weil er die Ware von seinem Vater aus Frankreich importierte. In Frankreich war diese Echtheitsklärung nicht notwendig, weshalb der Vater eine solche Erklärung von Schottland noch nie verlangt hatte, weil diese ja auch mit Kosten verbunden ist. Der Sohn kann diese Echtheitsklärung aus Schottland nicht bekommen, weil Schottland diese nur an Exporteure ausstellt.

Der EuGH urteilte, dass diese Handelsregelung verboten ist, weil sie gleich wirkt wie eine mengenmäßige Beschränkung bzw. wie ein Zoll. Daraus leitet man die sogenannte Dassonville-Formel ab, die besagt, dass jede Handelsregelung die potenziell oder tatsächlich den Handel beeinträchtigt, verboten ist:

JEDE HANDELSREGELUNG DER MITGLIEDSTAATEN, DIE GEEIGNET IST, DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL UNMITTELBAR ODER MITTELBAR, TATSÄCHLICH ODER POTENZIELL ZU BEHINDERN, IST ALS MASSNAHME KONTINGENTGLEICHER WIRKUNG ANZUSEHEN. (Dassonville-Formel aus dem Urteil des EuGH aus dem Jahre 1974)

- Verwenden Sie die stumme Karte und zeichnen Sie die Handelsbeziehungen ein.
- Der Fall ereignete sich vor dem Jahr 1973. Welche Länder waren zu diesem Zeitpunkt bei der damaligen EG und welche Rolle spielt dies in diesem Fall?
- Wie kann man grundsätzlich Spirituosen aus Großbritannien nach Frankreich bzw. Belgien transportieren?
- Angenommen die Lieferung kostet 12.500 Pfund. Wie viel Euro wären dies beim heutigen Kurs?
- Welche Risiken könnten bei diesem Geschäft auftreten und wie könnte man sich dagegen absichern?
- Angenommen Sie müssten sich über den Spirituosenmarkt in Großbritannien erkundigen. Wie könnten Sie vorgehen?



Arbeitsauftrag 6 – Cassis de Dijon

Die REWE-Zentral-AG (im folgenden REWE) mit Sitz in Köln beantragte bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein die Genehmigung, aus Frankreich unter anderem den Likör „Cassis de Dijon“ mit 15 bis 20 Vol.-% Alkohol einführen und in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr bringen zu dürfen. Daraufhin teilte die Bundesmonopolverwaltung REWE mit, dass eine besondere Einfuhrgenehmigung nicht erforderlich sei:

Die gem. § 3 Absatz 1 Branntweinmonopolgesetz erforderliche Genehmigung für die Einfuhr von Branntwein in die Bundesrepublik habe die Bundesmonopolverwaltung gemäß Bekanntmachung vom 8.4.1976 allgemein erteilt. Jedoch sei der gegenständliche „Cassis de Dijon“ in der Bundesrepublik Deutschland nicht verkehrsfähig, da nach § 100 Absatz 3 Branntweinmonopolgesetz Trinkbranntweine nur mit einem Mindestweingeistgehalt von 32 % in den Verkehr gebracht werden dürften. Die Ausnahmen zu dieser Bestimmung seien in der Verordnung über den Mindestweingeistgehalt zwischen 15 und 10 Vol.-% in dieser Verordnung nicht erfasst. Die Branntweinmonopolverwaltung sei im Rahmen der §§ 15 und 20 Absatz 3 Branntweinmonopolgesetz nicht ermächtigt, Ausnahmen in Einzelfällen zuzulassen. Gegen diesen Bescheid erhob REWE Klage am Verwaltungsgericht Darmstadt; dieses verwies die Sache an das Hessische Finanzgericht. Das Finanzgericht legte unten folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist der Begriff „Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen (...)“ in dem Sinne zu verstehen, dass auch die im deutschen Branntweinmonopolgesetz geregelte Festsetzung eines Mindestweingeistgehaltes für Trinkbranntweine, die zur Folge hat, dass traditionelle Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten, deren Weingeistgehalt unter der festgesetzten Grenze liegt, in der

Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden können, unter diesen Begriff fällt?

Was den Schutz der öffentlichen Gesundheit angeht, legt die dem Verfahren beigetretene deutsche Regierung dar, die Festsetzung eines Mindestweingeistgehaltes im nationalen Recht solle die Überschwemmung des nationalen Marktes mit alkoholischen Getränken, insbesondere mit solchen mäßigen Weingeistgehaltes verhindern, denn derartige Erzeugnisse könnten leichter zu einer Gewöhnung führen als Getränke mit höherem Weingeistgehalt. Solche Erwägungen sind nicht stichhaltig, da dem Verbraucher auf dem Markt ein äußerst umfangreiches Angebot unterschiedlicher Erzeugnisse mit geringem oder mittlerem Alkoholgehalt zur Verfügung steht und überdies ein erheblicher Teil der auf dem deutschen Markt frei gehandelten Getränke mit hohem Weingeistgehalt üblicherweise verdünnt genossen wird.

Die deutsche Regierung trägt weiter vor, die Festsetzung eines Mindestweingeistgehaltes bei bestimmten Likören solle den Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb der Hersteller oder Händler alkoholischer Getränke schützen. Diese Argumentation stützt sich darauf, dass eine Verringerung des Alkoholgehalts bei bestimmten Getränken diesen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Getränken mit höherem Alkoholgehalt verschaffen würde, da Weingeist aufgrund seiner erheblichen Abgabenbelastung bei weitem der teuerste Bestandteil der Getränke sei. Wollte man ferner alkoholische Erzeugnisse zum freien Verkehr zulassen, wenn sie hinsichtlich ihres Weingeistgehaltes nur den Bestimmungen des Herstellungslandes entsprächen, so hätte dies, wie die deutsche Regierung meint, zur Folge, dass sich in der Gemeinschaft als gemeinsamer Standard der niedrigste in irgendeinem Mitgliedstaat zulässige Weingeistgehalt

durchsetzen würde, ja dass sogar alle einschlägigen Bestimmungen hinfällig würden, da die Regelung mehrerer Mitgliedstaaten überhaupt keinen Mindestweingeistgehalt kenne.

Wie die Kommission nach Ansicht des EuGH zu Recht ausführt, kann die Festsetzung von Grenzwerten beim Weingeistgehalt von Getränken der Standardisierung von Erzeugnissen und ihrer Kennzeichnung im Interesse einer größeren Transparenz des Handels und der Angebote an die Verbraucher dienen. Andererseits kann man jedoch nicht so weit gehen, die zwingende Festsetzung eines Mindestweingeistgehaltes in diesem Bereich als wesentliche Garantie eines lauterer Handelsverkehrs zu betrachten. Eine angemessene Unterrichtung der Käufer lässt sich ohne Schwierigkeiten durch Vorschreibung der Angaben von Herkunft und Alkoholgehalt des Erzeugnisses auf der Verpackung erreichen.

Daher „HAT DER RICHTSHOF AUF DIE IHM VOM HESSISCHEN FINANZGERICHT MIT BESCHLUSS VOM 28. APRIL 1978 VORGELEGTE FRAGEN FÜR RECHT ERKANNT: DER BEGRIFF DER ‚MASSNAHMEN MIT GLEICHER WIRKUNG WIE MENGENMÄSSIGE EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN‘ IN ARTIKEL 28

Beantworten Sie nun die Fragen zum Cassis-de-Dijon-Fall:

- a) Wer klagt wen?
- b) Warum wird geklagt?
- c) Zeichnen Sie den Verfahrensweg auf und erklären Sie die Sachlage Ihrem Nachbarn.
- d) Welche Argumente brachte die deutsche Regierung vor?
- e) Welche Argumente kann man dagegen vorbringen?
- f) Wie lautet das Urteil?
- g) Welche Bedeutung hat das Urteil für den Binnenmarkt?

(VORMALS ARTIKEL 30) EWG-VERTRAG IST IN DEM SINNE ZU VERSTEHEN, DASS AUCH DIE FESTSETZUNG EINES MINDESTWEINGEISTGEHALTES FÜR TRINKBRANNTWEINE IM RECHT EINES MITGLIEDSTAATS UNTER DAS IN DIESER BESTIMMUNG ENTHALTENE VERBOT FÄLLT, WENN ES SICH UM DIE EINFUHR VON IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT RECHTMÄSSIG HERGESTELLTEN UND IN DEN VERKEHR GEBRACHTEN ALKOHOLISCHEN GETRÄNKES HANDELT.“

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip besagt, dass ein Produkt, wenn es einmal in einem Mitgliedsland rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist, auch in jedes andere Mitgliedsland eingeführt und verkauft werden darf (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung).

Ausnahmen von der gegenseitigen Anerkennung gibt es aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, und wenn die Gesundheit, das Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie das nationale Kulturgut oder das gewerbliche und kommerzielle Eigentum gefährdet sind. Diese Ausnahmen sind im Art. 30 des EG-Vertrages geregelt. Dazu kommen noch Ausnahmen, die sich aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ergeben. Dazu zählen z.B. der Umweltschutz, der Verbraucherschutz und die Medienvielfalt.

Arbeitsauftrag 7 – Wettbewerb

Durch den Binnenmarkt wird versucht, den Wettbewerb innerhalb der EU zu verschärfen.

- a) Welchen Vorteil bringt Wettbewerb für den Konsumenten? Suchen Sie mit einem Partner Vorteile und schreiben Sie diese auf.
- b) Versuchen Sie mit Hilfe eines Angebot-Nachfrage-Diagramms aufzuzeigen, welchen Vorteil die Erhöhung des Angebotes für den Konsumenten bringt.
- c) Suchen Sie Beispiele, die aufzeigen, dass der Binnenmarkt Vorteile gebracht hat.
- d) Welchen konkreten Nutzen können Sie aus dem Binnenmarkt ziehen?
- e) Welche Nachteile bringt der Binnenmarkt mit sich? Suchen Sie wieder gemeinsam mit einem Partner nach Argumenten.
- f) Führen Sie eine Diskussion durch, in der einige Teilnehmer Pro-Binnenmarkt argumentieren und einige Teilnehmer Contra-Binnenmarkt. Ein Moderator leitet die Diskussion. Ein anderer Teil soll die Diskussion beobachten und anschließend eine Analyse nach fachlichen Aspekten als auch nach Kommunikationsregeln durchführen.

Arbeitsauftrag 8 – der Apothekenfall

Der Deutsche Klaus Schuhmacher lebt nahe der französischen Grenze und kauft in einer Apotheke in Frankreich ein Medikament gegen Verdauungsstörungen, das in Frankreich und Deutschland nur in Apotheken verkauft werden darf, für den Eigenbedarf in größerer Menge, weil es in Frankreich erheblich billiger ist als in Deutschland.

Die französische Apotheke schickt ihm diese Medikamente per Post zu. Die deutschen Behörden, die routinemäßig die Postlieferungen überprüfen, stellen fest, dass hier Medikamente aus dem Ausland zugeschickt werden und beschlagnahmen daraufhin die Medikamente. Das deutsche Recht sieht nämlich vor, dass Privatpersonen keine Medikamente per Post einführen dürfen, das ist nur möglich im Reiseverkehr, wenn man also die Medikamente selbst mit sich führt. Dadurch soll verhindert werden, dass die hohen Qualitätsstandards der Apotheken in Deutschland umgangen und die Medikamente unsachgemäß verwendet werden. Herr Schuhmacher klagt daraufhin die

deutschen Zollbehörden, weil er der Meinung ist, das deutsche Gesetz verstoße gegen die Warenverkehrsfreiheit.

EU-Rechtsgrundlagen: Art. 28 EG-Vertrag: „Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.“

Art. 30 EG-Vertrag: „Die Bestimmungen der Art. 28 und 29 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“

Beantworten Sie nun die Fragen zum „Apothekerfall“:

- a) In welchem Verhältnis stehen Art. 28 und Art. 30 EG-Vertrag zueinander? Was ist der Sinn des Art. 30 EG-Vertrag?
- b) Geht es hier um den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren? Begründen Sie.
- c) Wird hier der freie Warenverkehr behindert? Wenn ja, wie?
- d) Was ist die Dassonville-Formel?
- e) Könnte hier eine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit im Sinne der Dassonville-Formel vorliegen? Warum?
- f) Was bringt Deutschland als Argument für die Regelung vor? Ist dieses Argument aufgrund der EU-Rechtsgrundlagen zulässig?
- g) Beurteilen Sie selbst, ob das Argument Deutschlands sinnvoll ist. Wie würden Sie entscheiden?

Arbeitsauftrag Nr. 9 – Mars macht mobil

Ein französisches Tochterunternehmen eines US-amerikanischen Unternehmens führt aus Frankreich Schokoriegel der Marke Mars nach Deutschland ein. Im Rahmen einer europaweiten Marketingkampagne wird die Größe der Schokoriegel um 10 % erhöht und auf der Verpackung mit einem farblich markierten Balken gekennzeichnet. Dieser farblich markierte Balken macht allerdings deutlich mehr als 10 % der Verpackungsgröße aus, nämlich fast ein Drittel. In Frankreich ist dies erlaubt und die Schokoriegel sind ein großer Erfolg.

Nach deutschem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist es allgemein verboten, den Verbraucher durch irreführende Werbung und Aufdrucke auf Produkten zu täuschen. Daher klagt der „Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe“ auf ein Verbot dieser Schokoriegel, da es in Deutschland rechtswidrig sei, den Verbraucher zu täuschen, indem die Aufschrift „+10 %“ in einem markierten Balken sei, der deutlich über 10 % der Größe ausmache. Das sei aus Gründen des Verbraucherschutzes unerlässlich.

Das Gericht legt dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor.

Beantworten Sie die Fragen:

- a) Geht es hier um den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren? Begründen Sie.
- b) Erklären Sie das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung anhand dieses Falls.
- c) Betrifft das deutsche Gesetz in- und ausländische Produkte in gleicher Weise? Warum ist das von Bedeutung?
- d) Könnte hier eine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit (im Sinne der Dassonville-Formel) vorliegen? Warum?
- e) Wer behindert den freien Warenverkehr in diesem Fall?
- f) Was bedeutet das EuGH-Zitat mit eigenen Worten?
- g) Deutschland beruft sich auf den Verbraucherschutz. Ist aus dem Zitat der EuGH-Rechtssprechung das Argument Deutschlands möglich? Warum?
- h) Wie würden Sie entscheiden?

EU-Rechtgrundlagen:

Der EuGH hat in seiner ständigen Rechtsprechung zu Art. 28 EG-Vertrag folgenden Grundsatz aufgestellt („Cassis de Dijon“):
 „Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich [...] daraus ergeben, dass Waren aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, bestimmten Vorschriften entsprechen müssen (wie etwa hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihrer Form, ihrer Abmessungen, ihres Gewichts, ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung und ihrer Verpackung) stellen selbst dann, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten, nach Art. 28 EGV verbotene Maßnahmen gleicher Wirkung dar, sofern sich die Anwendung dieser Vorschriften nicht durch einen Zweck rechtfertigen lässt, der im Allgemeininteresse (z.B. Umweltschutz, Verbraucherschutz, Kultur etc.) liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht.“

Lösungen

Arbeitsauftrag 1:

„Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.“

Arbeitsauftrag 2:

(1) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 15 und 26, Artikel 47 Absatz 2 und den Artikeln 49, 80, 93 und 95 unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist. (...)

Arbeitsauftrag 3:

„Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes gehört zu den Schlüsselzielen der Europäischen Gemeinschaft (Art. 2 EGV). Kern des Gemeinsamen Marktes ist die Beseitigung der Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten als Grundlage eines einzigen Marktes. Der EuGH charakterisiert den Begriff ‚Gemeinsamer Markt‘ durch ‚die Beseitigung aller Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit dem Ziele der Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt, dessen Bedingungen denjenigen eines wirklichen Binnenmarktes möglichst nahe kommen‘“ (EuGH, Rs. 15/81, Slg. 1982, 1409 Rn.33 – Gaston Schul).

„Das Konzept des Gemeinsamen Marktes hebt die Europäische Gemeinschaft über eine schlichte Zollunion hinaus, die sich ihrerseits von einer bloßen Freihandelszone durch den gemeinsamen Außenzolltarif unterscheidet. Die Verwirklichung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, eine übergreifende Wettbewerbsordnung gegen Störungen des Marktgeschehens durch wettbewerbsverzerrende Einflüsse der öffentlichen Hand und privater Unternehmer sowie die Vergemein-

schaftung einzelner Politikbereiche sind die konstituierenden Elemente der Wirtschaftsgemeinschaft. Mit der Wirtschafts- und Währungsunion wird ein Integrationsgrad angestrebt, wie er sich sonst nur unter dem Dach einer einheitlichen Staatsordnung findet. Kennzeichnend für den Gemeinsamen Markt im gesamten Gemeinschaftsraum ist seine Prägung durch marktwirtschaftliche Ordnungsprinzipien, die aber in einzelnen Bereichen von interventionistischen Mechanismen verdrängt werden, so z.B. in der Landwirtschaft.

In enger Nähe zum Gemeinsamen Markt steht der Binnenmarkt als Leitziel der Europäischen Gemeinschaft (Art. 14 EGV). Zum Abbau noch existierender Beschränkungen im Gemeinsamen Markt hat die Kommission in ihrem ‚Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes‘ von 1985 das Konzept des Binnenmarktes entwickelt. Die Einheitliche Europäische Akte von 1986 hat die Verwirklichung des Binnenmarktes zum Vertragsziel hochgestuft und für seine Verwirklichung eine Frist bis zum 31. Dezember 1992 gesetzt. Nach der Definition Art. 14 Abs. 2 EGV umfasst der Binnenmarkt ‚einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist‘. Das Verhältnis zwischen dem ‚Gemeinsamen Markt‘ und dem ‚Binnenmarkt‘ ist umstritten. Während eine Ansicht den Gemeinsamen Markt als Vorstufe zum Binnenmarkt versteht, deuten andere Stimmen den Gemeinsamen Markt umgekehrt als den umfassenderen Begriff. Danach soll der Gemeinsame Markt über seine Verkehrsfreiheiten hinaus noch die Vergemeinschaftung der sektoralen Politiken (wie die Wettbewerbspolitik, die Agrarpolitik, die Umweltpolitik und die gemeinsame Handelspolitik) erfassen und damit einen höheren Integrationsgrad aufweisen. Die hinter diesem Meinungsstreit stehenden Unterscheidungen sollten nicht überbewertet werden.“

Arbeitsauftrag 4:

„Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“ (...)

Die Lösungen für die Fälle 5 bis 9 sowie weitere Fälle zum Thema freier Personenverkehr und Dienstleistungsverkehr finden Sie in der nächsten Ausgabe von wissenplus.